

# **Satzung des Vereins „ChessClub4Kids e.V.“**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „ChessClub4Kids e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports und der schachsportlichen Jugendarbeit durch Vermittlung von Fertigkeiten für Kinder und Jugendliche im schulischen und außerschulischen Bereich. Darüber hinaus steht die Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen aus unterschiedlichen Ländern sowie Kulturkreisen im Fokus der Vereinstätigkeit.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Schachtrainings, Schachturnieren sowie nationalen und internationalen Veranstaltungen, wie beispielsweise Jugendferienlagern. Darüber hinaus engagiert sich der Verein im Breitensport und organisiert diverse Projekte im schulischen und außerschulischen Bereich.
3. Der Verein „ChessClub4Kids e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Es kann zwischen einer aktiven Mitgliedschaft und einer Fördermitgliedschaft entschieden werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, beziehungsweise in besonderer Weise den Zweck des Vereins fördert, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder haben ebenfalls ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Beitragswesen**

1. Von den Mitgliedern kann ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben werden. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Beitragszahlung kann auch in Form von Sachbeiträgen oder Arbeitsleistungen erfolgen.
3. Kinder und Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, die Beiträge in besonderen Fällen ganz oder teilweise zu erlassen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vereinsvorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Zum erweiterten (nicht geschäftsführenden) Vorstand können ein Schatzmeister, ein Turnierleiter und ein Vorsitzender für Jugendprojekte berufen werden.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
8. Außerhalb der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit gemäß § 7 Abs. 1 kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass weitere für den Verein erforderliche Tätigkeiten (z.B. Geschäftsführertätigkeiten, Übungsleitertätigkeiten, Tätigkeiten bei der Anbahnung und Abwicklung von Projekten) durch Vereinsvorstände auf Basis von Honorarverträgen bzw. Anstellungsverträgen angemessen vergütet werden können.

### **§ 7 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
  - e. Erstellung des Jahresberichtes
  - f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
3. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden.
3. Jedes Mitglied kann unter Verweis auf eine gegebene Eilbedürftigkeit beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Jedes Mitglied hat, unabhängig von seiner Stellung als Fördermitglied oder als aktives Mitglied, ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können ihr Stimmrecht jedoch nur mit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter wirksam ausüben.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - d. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
  - e. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g. Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
  - h. Entlastung des Vorstandes
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme.

### **§ 9 Kassenführung**

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Schachspiels sowie für die Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen aus unterschiedlichen Ländern.

Die Satzungsänderung wurde gemäß Protokoll der Gesellschafterversammlung am 28.01.2022 beschlossen.